

RS Vwgh 1958/3/28 3044/55

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.03.1958

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §199;

1. BAO § 199 heute
2. BAO § 199 gültig ab 01.01.1962

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 3006/55 E 28. März 1958 RS 2

Stammrechtssatz

Wenn nicht einer von mehreren Gesamtschuldnern ausdrücklich oder nach den Umständen als Bevollmächtigter der anderen anzusehen ist, oder der Abgabenbescheid mit Wirkung für alle Gesamtschuldner ergeht, muß jedem einzelnen der Gesamtschuldner eine Bescheidausfertigung zugestellt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1958:1955003044.X02

Im RIS seit

28.03.1958

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at